Einzelnummer 10 Pf.

Arbeiter-Stimme

Tageszeitung der Kommunistischen Partei Deutschlands (Sektion der Kommunistischen Internationale) Bezirk Ostsachsen

Erscheint jeden Werktag nachmittag ★ Bezugspreis halbmonatlich bei ins Haus 1 Mark (monatlich 2 Mark) durch die Post bezogen 1 Mark (monatlich 2 Mark) ohne Zustellungsgebühr einschließlich der Beilagen „Der kommunistische Gesellschafter", „Die kommunistische Gesellenschaft", „Die Kommunistin", sowie der illustrierten Beilage „Der rote Storm" ★ Verlag und Druckerei: Dresden-A., Güntzbahnhofstraße 3, 1. Fernsprecher: 17 239. ★ Redaktion: Dresden-A., Güntzbahnhofstraße 3, 1. Sprechstunden der Redaktion: Täglich nachmittags von 3—4 Uhr. Sonnabends von 4—5 Uhr ★ Reichsbankkonto Nr. 13 558 Dresden, Amt Schlesien ★ Anzeigenpreise: 30 Goldpfennige für die neunmal gespaltene Nonpareillezeile, 20 Goldpfennige für die Familienanzeigen, 50 Goldpfennige für die Reklamezeile einschließlich an bestimmter Stelle ★ Anzeigen sind bis 4 Uhr nachmittags erbeten.

1. Jahrgang | Sonnabend, 20. Juni 1925 | Nummer 57

Das Durchmarschgebiet gegen Sowjetrußland

Die Antwortnote Frankreichs

Der Wortlaut der französischen Antwortnote in der Frage des Sicherheitspaktes ist am Donnerstag übermittelt worden. Sie lautet in ihren wesentlichen Teilen:

Die **französische Regierung und ihre Alliierten** haben in dem Schritt der deutschen Regierung einen Ausdruck von friedlichen Bestrebungen gesehen, die mit dem ihrigen übereinstimmen. In dem Wunsche, allen beteiligten Staaten

im Rahmen des Vertrages von Versailles ergänzende Sicherheitsbürgschaften

zu geben, haben sie die deutschen Vorschläge mit aller ihnen gebührenden Aufmerksamkeit geprüft, um sich ein Urteil darüber zu bilden, inwiefern sie zur Befestigung des Friedens beitragen können. Indessen hat sich als zweckmäßig herausgestellt, vor dem Eintritt in die sachliche Prüfung der deutschen Note die Fragen in volles Licht zu setzen, welche diese Note aufwirft oder aufwerfen kann. Es ist wichtig, die Ansicht der deutschen Regierung über diese Fragen kennenzulernen, da ein vorheriges Einvernehmen hierüber als **Grundlage für jede weitere Verhandlung** erforderlich erscheint.

Bedingungsloser Eintritt in den Völkerbund.

1. Das Memorandum erwähnt den **Völkerbund** nur beiläufig. Nun sind aber die alliierten Staaten **Mitglieder des Völkerbundes** und durch die Völkerbundssatzungen gebunden, die für sie genau bestimmte Rechte und Pflichten zum Zweck der Erhaltung des Weltfriedens enthalten. Dieses Abkommen ist also **nur denkbar, wenn Deutschland selbst dem Völkerbund** unter den in dem Schreiben des Völkerbundsrates vom 13. März 1925 angegebenen Bedingungen beitritt.

Frankreich behält sich Sanktionsrechte vor

2. Das Streben, Sicherheitsbürgschaften zu schaffen, welche die Welt verlangt, darf

keine Aenderung der Friedensverträge

mit sich bringen. Die zu schließenden Abkommen dürfen also **weder eine Revision dieser Verträge in sich schließen, noch faktisch zu einer Abänderung** der besonderen Bedingungen für die Anwendung gewisser Vertragsbestimmungen führen. So könnten die Alliierten unter keinen Umständen auf das **Recht verzichten, sich jeder Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Verträge zu widersetzen,** auch wenn diese Bestimmungen sie **nicht unmittelbar angehen.**

Die Besetzung bleibt

3. Das Memorandum vom 9. Februar sagt zunächst den **Abschluß eines Paktes zwischen den am Rhein interessierten Mächten** ins Auge, der von folgenden Grundlinien ausgehen könnte: 1. **Ablehnung** jeden Gedankens an einen Krieg zwischen den vertragschließenden Staaten. 2. **Strenge Achtung des gegenwärtigen Besitzstandes** in den rheinischen Gebieten mit einer gemeinsamen und gesonderten Garantie der vertragschließenden Staaten. 3. Eine Garantie der vertragschließenden Staaten für die **Erfüllung der Verpflichtung zur Entmilitarisierung der rheinischen Gebiete,** die sich für Deutschland aus den Artikeln 42 und 43 des Vertrages von Versailles ergibt. Die französische Regierung verkennt nicht, welchen Wert die Ablehnung jeden Gedankens an einen Krieg zwischen den vertragschließenden Staaten (eine Verpflichtung, die übrigens zeitlich **nicht beschränkt** sein dürfte) neben der **erneuten Bestätigung** der in den Vertrag aufgenommenen Grundlinie für die Sache des Friedens haben würde. Zu den vertragschließenden Staaten muß offenbar Belgien gehören, das in dem deutschen Memorandum nicht ausdrücklich erwähnt wird, das aber als unmittelbar interessierter Staat an dem Pakt teilnehmen müßte. Ebenso **versteht sich von selbst** und geht auch aus dem Schweigen des deutschen Memorandums über diesen Punkt hervor, daß der auf diesen Grundlagen zu schließende Pakt **weder die Bestimmungen des Vertrages über die Besetzung der rheinischen Gebiete noch die Erfüllung der in dieser Hinsicht im Rheinland-Abkommen festgesetzten Bedingungen berühren darf.**

4. Die deutsche Regierung erklärt sich ferner geneigt, mit Frankreich und mit den übrigen am Rheinpakt beteiligten Staaten **Schiedsverträge** abzuschließen, welche die friedliche Austragung rechtlicher und politischer Konflikte sicherstellen. Frankreich ist der Ansicht, daß ein Schiedsvertrag der Art, wie Deutschland ihn vorschlägt, die natürliche **Ergänzung des Rheinpaktes** bilden würde. Es muß daher aber als selbstverständlich gelten, daß ein solcher Vertrag zwischen Frankreich und Deutschland auf **alle Konflikte** Anwendung finden müßte. Ein Schiedsvertrag gleicher Art zwischen **Belgien und Deutschland** wäre nicht minder erforderlich. Um diesen beiden Verträgen **volle Wirksamkeit** zu geben, müßte ihre Innehaltung sichergestellt werden durch eine gemeinsame gesonderte Garantie **derjenigen Mächte,** die andererseits an der in den Rheinpakt aufgenommenen Gebietsgarantie teilnehmen.

Frankreich als Garant der Ostgrenzen

5. Die deutsche Regierung hat in ihrem Memorandum hinzugefügt, sie sei bereit, **mit allen Staaten,** die hierzu geneigt seien, derartige **Schiedsverträge** abzuschließen. Die alliierten Regierungen nehmen mit Genugtuung von dieser Zusicherung Kenntnis. Sie sind sogar der Ansicht, daß **ohne solche Abkommen zwischen Deutschland und denjenigen seiner Nachbarn, die zwar nicht Parteien des geplanten Rheinpaktes sind, aber den Vertrag von Versailles unterzeichnet haben, der europäische Frieden nicht völlig gewährleistet werden könnte.** Die alliierten Staaten haben nämlich aus der **Völkerbundssatzung** und den Friedensverträgen **Rechte, auf die sie nicht verzichten,** und Verpflichtungen, von denen sie sich nicht freimachen können. Diese so abgefaßten Schiedsverträge würden die gleiche Tragweite haben **wie die im Abschnitt 4 vorgesehenen. Jede Macht,** die den Vertrag von Versailles und den geplanten Rheinpakt unterzeichnet hat, würde, **wenn sie es wünscht, die Befugnis haben, sich zu ihrem Garanten zu machen.**

6. Nichts in den in dieser Note ins Auge gefaßten Verträgen **darf die Rechte und Verpflichtungen berühren,** welche den Mitgliedern des Völkerbundes aus der **Völkerbundssatzung erwachsen.**

7. Die für die Erhaltung des Friedens unerläßliche Garantie der Sicherheit wäre nur dann vollständig, wenn alle in dieser Note ins Auge gefaßten Abkommen **gleichzeitig in Kraft treten. Diese Abkommen müßten,** der Satzung entsprechend, **vom Völkerbund eingetragen** und unter dessen Schutz gestellt werden. Es versteht sich endlich von selbst, daß Frankreich, wenn die Vereinigten Staaten einem solchen Abkommen beitreten zu können glauben, **die Beteiligung des großen amerikanischen Volkes** an diesem Werke des allgemeinen Friedens und der Sicherheit nur begrüßen könnte.

Das deutsche Garantieangebot

Zugleich mit der französischen Antwortnote wird endlich das Memorandum der deutschen Regierung vom 9. Februar d. J. mit dem Garantieangebot der Oeffentlichkeit übergeben:

Das **deutsche Memorandum** vom 9. Februar **hat folgenden** Wortlaut: Bei Erwägung der verschiedenen **Möglichkeiten,** die sich gegenwärtig zur **Regelung der Sicherheitsfrage bieten,** könnte man von einem ähnlichen Gedanken ausgehen, wie er dem im Dezember 1922 von dem damaligen deutschen Reichskanzler Dr. Cuno gemachten Vorschlag zugrunde lag. **Deutschland könnte sich z. B. mit einem Pakt einverstanden erklären,** durch den sich die am Rhein interessierten Mächte, vor allem **England, Frankreich, Italien und Deutschland** feierlich für eine näher zu vereinbarende **längere Periode zu treuen Händen der Regierung der Vereinigten Staaten verpflichten, keinen Krieg gegeneinander zu führen.** Mit einem solchen Pakt könnte ein **weitgehender Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich** verbunden werden, wie er in den letzten Jahren zwischen verschiedenen europäischen Mächten abgeschlossen worden ist. Zum **Abschluß derartiger Schiedsverträge,** welche die friedliche Austragung rechtlicher und politischer Konflikte sicherstellen, ist **Deutschland auch gegenüber allen anderen Staaten bereit. Für Deutschland wäre außerdem auch ein Pakt annehmbar,** der ausdrücklich den **gegenwärtigen Besitzstand am Rhein garantiert.** Ein solcher Pakt könnte etwa dahin lauten, daß **die am Rhein interessierten Staaten sich gegenseitig verpflichten, die Unversehrtheit des gegenwärtigen Besitzstandes am Rhein unverbrüchlich zu achten,** daß sie ferner, und zwar sowohl **gemeinsam** als auch **jeder Staat für sich,** die **Erfüllung dieser Verpflichtung garantieren,** daß sie endlich **jede Handlung,** die **ihrer Verpflichtung zuwiderläuft,** als gemeinsame eigene Angelegenheit ansehen würden. Im gleichen Sinne könnten die Vertragsstaaten in diesem Pakt die **Erfüllung der Verpflichtung zur Entmilitarisierung des Rheinlandes garantieren,** die Deutschland in den Artikeln 42 und 43 des Vertrages von Versailles übernommen hat. Mit einem derartigen Pakt könnten auch **Schiedsabreden** der obenbezeichneten Art zwischen Deutschland und allen denjenigen Staaten verbunden werden, die ihrerseits in solchen Abreden bereit sind. An vorstehend angeführten Beispielen würden sich noch **andere Lösungsmöglichkeiten** anreihen lassen, auch könnten die diesen Beispielen zugrundeliegenden Gedanken in der einen oder anderen Weise kombiniert werden.

Die Rolle Deutschlands im Krieg gegen Rußland nach Annahme des Garantiepaktes.

Deutschland als Aufmarschgebiet

Die französische Sicherheitspakt-Note ist **endlich veröffentlicht.** Der Text dieser Note ist **bekanntlich vorher** zwischen Briand und Chamberlain nach längeren Verhandlungen vereinbart worden; sie darf also auch als Antwort Englands gelten. **Gleichzeitig mit der französischen Antwortnote** wird der Wortlaut **des deutschen Garantie-Angebotes** vom 9. Februar **bekanntgegeben.** Deutschland schlug darin einen **Garantiepakt aller am** Rhein interessierten Mächte **vor, worin Deutschland sich** feierlich verpflichten will, den **gegenwärtigen Gebietsstand** unverbrüchlich zu achten. Was die **östlichen deutschen** Grenzen anbetrifft, also die **gegen Polen und Tschechoslowakei,** so erklärte sich **Deutschland bereit, mit diesen** Staaten **Schiedsverträge abzuschließen.**

Der Gedanke, der dem **deutschen Garantievorschlag** zugrunde lag und der **deutschen Regierung von der englischen** Diplomatie eingeflüstert wurde, war der, daß **sie durch die** sogenannte „**westliche Orientierung**", eine **Revision** der **östlichen** Grenzen **erhoffte und gleichzeitig eine** Erleichterung im Rheinland, eine **Abkürzung der Besetzung,** eine Bindung Frankreichs. Diese Hoffnungen **sind geplatzt** wie Seifenblasen.

Frankreich verzichtet mit Zustimmung Englands auf nichts. Die Note läßt über den Charakter des Garantiepaktes keinen Zweifel. **Gleich in der Einleitung wird ausdrücklich festgestellt,** daß der **Garantiepakt nur eine ergänzende Sicherheitsbürgschaft zu den bereits geltenden Bestimmungen des Versailler Vertrages sein kann.**

Deutschland muß „dem Völkerbund **unter den in dem** Schreiben des Völkerbundsrates vom 13. März 1925 **angegebenen** Bedingungen beitreten", d. h. **also bedingungslos** (Absatz 1 der französischen Antwortnote).

Außerordentlich wichtig ist der zweite Absatz der Note. Darin behält sich nämlich Frankreich **nach wie vor das** Recht auf Sanktionen vor. Der Garantiepakt dürfe keine Aenderung der Friedensverträge mit sich bringen, noch zu einer Abänderung gewisser Bedingungen für die **Anwendung** gewisser Vertragsbestimmungen führen. „Die Alliierten könnten unter keinen Umständen auf das Recht verzichten, sich jeder Nichterfüllung der Bestimmungen zu widersetzen, auch wenn diese Bestimmungen sie **nicht unmittelbar** angingen."

Auch die östlichen Grenzen Deutschlands **sind im Ver**sailler Vertrag festgelegt. Frankreich **behält sich also das** Recht vor, auch im Falle eines Konfliktes **zwischen Deutschland** und Polen oder Deutschland **und der Tschechoslowakei** in Deutschland einzumarschieren, **obwohl die Fragen nicht unmittelbar Frankreich angehen. Ueberhaupt kann Frankreich alles machen, was ihm beliebt (natürlich, soweit die** internationalen **Machtverhältnisse es ihm gestatten).** Die **Besetzung** des Rheinlandes **bleibt nach wie vor, die Be**setzung des Ruhrgebietes gleichfalls. Der Pakt darf, wie es in Absatz 3 der Note heißt, „**weder die Bestimmungen** des Vertrages **über die Besetzung der rheinischen Gebiete nach die Erfüllung der in dieser Hinsicht im Rheinland**abkommen festgesetzten Bedingungen berühren".

Aber damit nicht genug. Von der **Bereitschaftserklä**rung Deutschlands, mit Polen und der Tschechoslowakei Schiedsverträge abzuschließen, wird nicht nur Kenntnis genommen, sondern solche Schiedsverträge werden als Bedingung gestellt, wobei jede Macht, die den Vertrag von Versailles, sowie den geplanten Rheinpakt unterzeichnet hat, die Befugnis haben würde, wenn sie es wünscht, sich zu ihrem Garanten zu machen". Was heißt das? Das heißt, daß Frankreich sich in die Verträge zwischen Deutschland und Polen, oder der Tschechoslowakei einschalten will und sich als Garant, als Bürge dieser Verträge proklamieren. Im Falle eines Konfliktes **über die deutschen** Ostgrenzen würde Frankreich als **Garant an die Seite Po**lens treten gegen Deutschland und zu diesem Zwecke Truppen in Deutschland jahrelangen vertragsmäßig einmarschieren lassen.

Keine einzige der Lasten, die durch den räuberischen **Vertrag** von Versailles **auferlegt sind,** wird Deutschland erlassen **oder erleichtert. Wozu also der Garantiepakt überhaupt?**

Ein offiziöser Artikel im Pariser „Temps" vom 15. Juni spricht sehr **deutlich und unumwunden aus, daß** der Pakt, „wie jeder Pakt europäischer Mächte", gegen die Sowjetunion gerichtet ist. Alle Weltmächte müßten sich „gegen den wachsenden bolschewistischen Einfluß", der sich u. a. auch in Marokko und China zeige, zusammenschließen". Die Sowjetregierung dürfe das „große Werk der Annäherung der zivilisierten Nationen" nicht hintertreiben. Es werde sich eines Tages spontan eine „internationale Solidarität gegen die kommunistische Gefahr bilden."

Hier liegt des Pudels Kern. Deshalb die Forderung, daß Deutschland bedingungslos dem **Völkerbund** beitreten